

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
Postfach 11 10 63

Nr. 4-5
10. April 2002

A 11042/DP AG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Kirchengesetz vom 24. März 2002 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 23. März 1997 über das Verfahren bei der Übertragung von Pfarrstellen (Pfarrstellenübertragungsgesetz)	30
Erstes Kirchengesetz vom 24. März 2002 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 23. März 1997 über die Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter im Verkündigungsdienst [Weiterbildungsgesetz]	30
Kirchengesetz vom 23. März 1997 über die Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter im Verkündigungsdienst [Fort- und Weiterbildungsgesetz] in der ab 24. März 2002 geltenden Fassung	32
Erstes Kirchengesetz vom 24. März 2002 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 22. September 1981 über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Gemeindepädagogen	35
Ordnung für das Tragen liturgischer Gewänder	36
Durchführungsbestimmungen zur „Ordnung für das Tragen liturgischer Gewänder“	36
Beschlüsse der 5. Tagung der XIII. Landessynode	37
Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Januar 2002	39
Richtlinien für die Berücksichtigung von Honoraren bei anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs	41
Berichtigung zur Neuveröffentlichung der Satzung der „Evangelischen Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien“ vom 1. Januar 2002	42
Schulbezogene Pfarrstellen	42
Zusammensetzung der Prüfungskommission für das II. Theologische Examen	42
Strukturveränderungen	42
Pfarrstellenausschreibungen	43
Personalien	45
Einladung zur Vertreterversammlung der ACREDOBANK eG	47
Zusammensetzung der Schlichtungsstelle	48

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf. Bezugspreis jährlich: 18 EUR
Satz und Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Anschrift

450.00/

**Kirchengesetz
vom 24. März 2002
zur Änderung des Kirchengesetzes
vom 23. März 1997
über das Verfahren bei der Übertragung
von Pfarrstellen
(Pfarrstellenübertragungsgesetz)**

§ 1

Das Kirchengesetz vom 23. März 1997 über das Verfahren bei der Übertragung von Pfarrstellen (Pfarrstellenübertragungsgesetz) (KABl S. 61) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird ein Satz 4 wie folgt angefügt:

„Jede Ausschreibung ist mit einer vom Kirchgemeinderat erarbeiteten Stellenbeschreibung zu versehen.“

2. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die Stelle einem Pastor im Anschluss an den Probendienst nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit übertragen werden soll.“

b) Die bisherigen Buchstaben b und c werden Buchstaben c und d.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt hinsichtlich § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Mai 2002 in Kraft. Hinsichtlich § 1 Nr. 2 tritt das Kirchengesetz mit Wirkung vom 1. April 2002 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 25. März 2002

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

418.01/

**Erstes Kirchengesetz
vom 24. März 2002
zur Änderung des Kirchengesetzes vom 23. März 1997
über die Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter
im Verkündigungsdienst [Weiterbildungsgesetz]**

§ 1

Das Kirchengesetz vom 23. März 1997 über die Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter im Verkündigungsdienst [Weiterbildungsgesetz] wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird in der eckigen Klammer das Wort „Weiterbildungsgesetz“ durch die Worte „Fort- und Weiterbildungsgesetz“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Erweiterung“ durch das Wort „Erhaltung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Erhaltung“ durch das Wort „Erweiterung“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift und den Sätzen 1 und 2 werden jeweils das Wort „Weiterbildung“ durch das Wort „Fortbildung“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift und den Sätzen 1 und 2 werden jeweils das Wort „Weiterbildung“ durch die Worte „Fort- und Weiterbildung“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Fortbildungsbeirat“.

- b) In Absatz 1 wird in der Klammer das Wort „Weiterbildungsbeirat“ durch das Wort „Fortbildungsbeirat“ ersetzt.
- c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- aa) Das Wort „Weiterbildungsbeirat“ wird durch das Wort „Fortbildungsbeirat“ ersetzt.
- bb) In Nummer 8 wird das Wort „Weiterbildung“ durch die Worte „Fort- und Weiterbildung“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Weiterbildungsbeirat“, „Weiterbildungsprogramm“ und „Weiterbildungsangebote“ durch die Worte „Fortbildungsbeirat“, „Fortbildungsprogramm“ und „Fort- und Weiterbildungsangebote“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Weiterbildungsbeirat“ und „Weiterbildung“ durch die Worte „Fortbildungsbeirat“ und „Fort- und Weiterbildung“ ersetzt.
- e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Weiterbildungsbeirat“ durch das Wort „Fortbildungsbeirat“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Weiterbildung“ durch die Worte „Fort- und Weiterbildung“ ersetzt.
- f) In Absatz 5 wird das Wort „Weiterbildungsbeirat“ durch das Wort „Fortbildungsbeirat“ ersetzt.
- g) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „Weiterbildungsbeirat“ und „Weiterbildung“ durch die Worte „Fortbildungsbeirat“ und „Fort- und Weiterbildung“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Weiterbildung“ und „Weiterbildungen“ durch die Worte „Fort- und Weiterbildung“ und „Fort- und Weiterbildungen“ ersetzt.
- b) Absatz 3 entfällt.
- c) Absatz 4 wird Absatz 3.
- d) Absatz 5 wird Absatz 4 und es wird das Wort „Weiterbildung“ durch die Worte „Fort- und Weiterbildung“ ersetzt und es werden zwischen den Worten „gibt“ und „das“ die Worte „in Zusammenarbeit mit dem Kirchlichen Bildungshaus“ eingefügt.
- e) Absatz 6 wird Absatz 5 und es werden die Worte „Weiterbildungsbeirat“ und „förderungswürdig“ durch die Worte „Fortbildungsbeirat“ und „förderungsfähig“ ersetzt.
7. § 8 entfällt.
8. § 9 wird § 8 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und Absatz 1 werden die Worte „Weiterbildungsveranstaltungen“ durch die Worte „Fortbildungsveranstaltungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Weiterbildungsveranstaltungen“ durch das Wort „Fortbildungsveranstaltungen“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Weiterbildungszeiten“ durch das Wort „Fortbildungszeiten“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Weiterbildung“ durch das Wort Fortbildung ersetzt.
9. § 10 entfällt.
10. § 11 wird § 9 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Weiterbildung“ durch die Worte „Fortbildung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Weiterbildungskurse“ durch das Wort „Fortbildungskurse“ ersetzt und zwischen den Worten „Dienstjahren“ und „bleiben“ der Zusatz „(§ 11 dieses Kirchengesetzes)“ eingefügt.
11. § 12 wird § 10 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Weiterbildungsveranstaltungen“ durch das Wort „Fortbildungsveranstaltungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Weiterbildung“ durch die Worte „Fortbildung“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden die Worte „Weiterbildungsveranstaltungen“ und „Weiterbildungsbeirat“ durch die Worte „Fortbildungsveranstaltungen“ und „Fortbildungsbeirat“ ersetzt.
12. § 11 erhält folgende Fassung:
- „§ 11
Fortbildung in den ersten drei Dienstjahren
bei Pastoren und Gemeindepädagogen
- (1) Pastoren und Gemeindepädagogen sind in den ersten drei Dienstjahren zu besonderen Fortbildungskursen verpflichtet. Verantwortlich ist der Pastor für Fort- und Weiterbildung.
- (2) Die Landessuperintendenten regeln die Vertretung.“
13. § 12 erhält folgende Fassung:
- „§ 12
Teilnahme an Weiterbildung und
Aufgabe des Oberkirchenrates
- (1) Der Oberkirchenrat trägt Sorge dafür, dass Mitarbeiter im kirchlichen Interesse für Weiterbildung gewonnen werden. Dabei wirkt er mit dem Fortbildungsbeirat und der für den Mitarbeiter zuständigen Dienststelle zusammen.
- (2) Weiterbildungen sind im Rahmen des Personalentwicklungskonzepts, das vom Oberkirchenrat auf Vorschlag des Fortbildungsbeirates bestätigt wurde, und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.“

14. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13
Verfahrensfragen bei der Beantragung von
Weiterbildungen

Anträge auf Weiterbildungen sind auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat zu stellen. Das Votum des Fortbildungsbeirates ist Grundlage für dessen Entscheidung.“

15. Nach § 13 wird ein neuer § 14 mit folgender Fassung ergänzt:

„§ 14
Finanzierung von Weiterbildungsveranstaltungen

(1) Zum Votum des Fortbildungsbeirates im Sinne von § 13 dieses Kirchengesetzes gehört ein Vorschlag zur Finanzierung der Weiterbildung.

(2) Die Finanzierung von Weiterbildungsveranstaltungen soll im Grundsatz durch eine Drittelbeteiligung des Antragstellers erfolgen. Andere Regelungen sind möglich.

(3) Die übrigen Kosten übernehmen Kirchenkreis und Oberkirchenrat nach Maßgabe des Interesses an der Weiterbildung des Antragstellenden im gegenseitigen Einvernehmen.“

16. Die bisherigen §§ 14 bis 16 werden §§ 15 bis 17.

§ 2
In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 24. März 2002 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 25. März 2002

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

Nachfolgend erfolgt die Neuveröffentlichung des Kirchengesetzes über die Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter im Verkündigungsdienst auf der Grundlage des Ersten Änderungsgesetzes vom 24. März 2002 in der ab 24. März 2002 geltenden Fassung.

Schwerin, 25. März 2002

Der Oberkirchenrat

in Vertretung
Kriedel

**Kirchengesetz
vom 23. März 1997
über die Fort- und Weiterbildung
kirchlicher Mitarbeiter im Verkündigungsdienst
[Fort- und Weiterbildungsgesetz]
in der ab 24. März 2002 geltenden Fassung**

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für alle hauptamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeiter, die in der Gemeinschaft der Dienste am Verkündigungsauftrag der Kirche teilhaben.

(2) Den rechtlich selbständigen Einrichtungen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs bleibt es überlassen, die Fort- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter entsprechend den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes zu regeln.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Fortbildung im Sinne dieses Kirchengesetzes dient der Erhaltung der Berufsfähigkeit.

(2) Weiterbildung im Sinne dieses Kirchengesetzes dient der Erweiterung der Berufsfähigkeit.

§ 3
Zielsetzung

(1) Die Fort- und Weiterbildung soll dazu beitragen, dass die Kirche ihren Verkündigungsauftrag sachkundig und glaubwürdig wahrnehmen kann.

(2) Die Fort- und Weiterbildung soll den Mitarbeitern helfen, ihre in Ausbildung und Berufspraxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern und zu vertiefen. Sie soll die gemeinsame Verantwortung für den kirchlichen Dienst stärken und geeignete Möglichkeiten der Zusammenarbeit erschließen und einüben.

§ 4**Fortbildung als Bestandteil der Berufstätigkeit**

Für Mitarbeiter im Verkündigungsdienst ist Fortbildung Bestandteil der Berufstätigkeit. Sie sind zur Fortbildung berechtigt und verpflichtet.

§ 5**Pastor für Fort- und Weiterbildung**

Die Kirchenleitung beruft einen Pastor für Fort- und Weiterbildung für den Zeitraum von acht Jahren. Er trägt die Amtsbezeichnung Pastor für Fort- und Weiterbildung.

§ 6**Fortbildungsbeirat**

(1) Die Kirchenleitung beruft für die Dauer von sechs Jahren einen Beirat für Fragen der Fort- und Weiterbildung (im folgenden Fortbildungsbeirat).

(2) Dem Fortbildungsbeirat gehören an:

1. ein vom Konvent der Landessuperintendenten zu benennender Landessuperintendent,
2. der zuständige Dezernent des Oberkirchenrates, der sich vertreten lassen kann,
3. ein Vertreter der Theologischen Fakultät Rostock,
4. ein leitender Vertreter der Kinderarbeit,
5. ein leitender Vertreter der Jugendarbeit,
6. ein Vertreter des Konvents der Krankenhauseelsorge,
7. ein Vertreter des Kirchenmusikwerkes,
8. der Pastor für Fort- und Weiterbildung.

Mit beratender Stimme nehmen teil:

- der Rektor des Predigerseminars,
- der Rektor des Theologisch Pädagogischen Instituts.

(3) Aufgabe des Fortbildungsbeirates ist es, Fragen der Fort- und Weiterbildung zu beraten, den Bedarf an Fort- und Weiterbildung in der Landeskirche zu erheben, Schwerpunkte festzulegen, das Fortbildungsprogramm für das folgende Kalenderjahr zu verabschieden und für die Koordination der Fort- und Weiterbildungsangebote Sorge zu tragen. Der Fortbildungsbeirat begleitet insbesondere die Arbeit des Pastors für Fort- und Weiterbildung.

(4) Der Fortbildungsbeirat tagt jährlich mindestens zweimal. Er wählt aus den Mitgliedern nach Nummern 1 bis 7 einen Vorsitzenden, der in Abstimmung mit dem Pastor für Fort- und Weiterbildung die Tagesordnung aufstellt und zu den Sitzungen einlädt.

(5) Der Fortbildungsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Die Aufgaben des Fortbildungsbeirates werden zwischen den Sitzungen durch den Vorsitzenden und den Pastor für Fort- und Weiterbildung wahrgenommen. Sie berichten bei der nächsten Sitzung.

§ 7**Fort- und Weiterbildungsangebote**

(1) Zur Fort- und Weiterbildung gehören die geistliche Stärkung, fachliche Information und Reflexion, Praxisberatung und Einübung in die Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeitern. Dies wird verwirklicht durch Begleitung vor Ort, Angebote in der Region und auf landeskirchlicher Ebene.

(2) Der Pastor für Fort- und Weiterbildung führt im Rahmen der Jahresplanung eigene Fort- und Weiterbildungen durch, koordiniert Angebote anderer landeskirchlicher Einrichtungen und hält insbesondere Kontakt zum Theologischen Studienseminar der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in Pullach, dem Gemeindekolleg der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in Celle und dem Pastoralkolleg in Ratzeburg.

(3) Die Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen können entweder für bestimmte Berufsgruppen ausgeschrieben oder so organisiert und durchgeführt werden, daß Angehörige verschiedener Berufsgruppen sowie neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter daran gemeinsam teilnehmen können.

(4) Der Pastor für Fort- und Weiterbildung gibt in Zusammenarbeit mit dem Kirchlichen Bildungshaus das Programm der landeskirchlichen Angebote für Fort- und Weiterbildungen heraus.

(5) Veranstaltungen, die nicht in diesem Programm angezeigt sind, können auf Antrag vom Fortbildungsbeirat als förderungsfähig anerkannt werden, wenn sie der in § 3 genannten Zielsetzung entsprechen.

§ 8**Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Dienstaufsicht**

(1) Diejenigen, denen die Dienst- und Fachaufsicht obliegt, insbesondere die Landessuperintendenten, haben die Aufgabe, zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen aufzufordern, Dienstbefreiung zu gewähren und die Vertretung sicherzustellen. Sie können Mitarbeiter im Interesse des Dienstes zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen verpflichten.

(2) Jährlich besteht ein Anspruch auf Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von 7 Kalendertagen. Die Dienst- und Fachaufsichtsführenden entscheiden, ob dem Antrag stattgegeben wird.

(3) Beabsichtigt ein Mitarbeiter, in einem Jahr mehr als die in diesem Gesetz vorgesehene Höchstdauer von Fortbildungszeiten in Anspruch zu nehmen, so ist dies auf dem Dienstweg beim Oberkirchenrat zu beantragen. Der Anspruch auf Dienstbefreiung für Fortbildung kann für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren verrechnet werden.

§ 9**Verfahrensfragen der Beantragung von Fortbildung**

(1) Der Dienstaufsichtsführende kann einen Antrag auf Gewährung von Dienstbefreiung für Fortbildung ablehnen, wenn

dringende dienstliche Erfordernisse entgegenstehen. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Gegen die ablehnende Entscheidung kann Beschwerde beim Oberkirchenrat eingelegt werden.

(2) Die Fortbildungskurse in den ersten drei Dienstjahren (§ 11) bleiben von der Regelung des Absatzes 1 unberührt.

(3) Die Ablehnung eines Antrages auf Dienstbefreiung darf jedoch höchstens für die Dauer eines Kalenderjahres gelten.

§ 10 Finanzierung von Fortbildungsveranstaltungen

(1) Die Landeskirche, der Kirchenkreis und der an der Fortbildung Teilnehmende tragen zu je einem Drittel die Kosten für die Veranstaltungen, die als Fortbildung im Fort- und Weiterbildungsprogramm ausgewiesen sind. Dies umfasst die Fahrtkosten, Tagungskosten, Übernachtungs- und Verpflegungskosten.

(2) Für Fortbildungsveranstaltungen außerhalb der Landeskirche, die der Fortbildungsbeirat anerkennt, gilt dieselbe Regelung.

§ 11 Fortbildung in den ersten drei Dienstjahren bei Pastoren und Gemeindepädagogen

(1) Pastoren und Gemeindepädagogen sind in den ersten drei Dienstjahren zu besonderen Fortbildungskursen verpflichtet. Verantwortlich ist der Pastor für Fort- und Weiterbildung.

(2) Die Landessuperintendenten regeln die Vertretung.

§ 12 Teilnahme an Weiterbildung und Aufgabe des Oberkirchenrates

(1) Der Oberkirchenrat trägt Sorge dafür, dass Mitarbeiter im kirchlichen Interesse für Weiterbildung gewonnen werden. Dabei wirkt er mit dem Fortbildungsbeirat und der für den Mitarbeiter zuständigen Dienststelle zusammen.

(2) Weiterbildungen sind im Rahmen des Personalentwicklungskonzeptes, das vom Oberkirchenrat auf Vorschlag des Fortbildungsbeirates bestätigt wurde, und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

§ 13 Verfahrensfragen bei der Beantragung von Weiterbildung

Anträge auf Weiterbildung sind auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat zu stellen. Das Votum des Fortbildungsbeirates ist Grundlage für dessen Entscheidung.

§ 14 Finanzierung von Weiterbildungsveranstaltungen

(1) Zum Votum des Fortbildungsbeirates im Sinne von § 13 dieses Kirchengesetzes gehört ein Vorschlag zur Finanzierung der Weiterbildung.

(2) Die Finanzierung von Weiterbildungsveranstaltungen soll im Grundsatz durch eine Drittelbeteiligung des Antragstellers erfolgen. Andere Regelungen sind möglich.

(3) Die übrigen Kosten übernehmen Kirchenkreis und Oberkirchenrat nach Maßgabe des Interesses an der Weiterbildung des Antragstellenden im gegenseitigen Einvernehmen.

§ 15 Sprachregelung

(1) Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

(2) Der Begriff „Mitarbeiter“ im Sinne dieses Gesetzes schließt Pastoren ein.

§ 16 Aus- und Durchführungsbestimmungen

(1) Ausführungsbestimmungen erlässt die Kirchenleitung, insbesondere über das Maß der Verpflichtungen sowie über die jährliche Dauer der Fort- und Weiterbildung, die für die einzelnen Gruppen unterschiedlich bemessen werden kann.

(2) Durchführungsbestimmungen erlässt der Oberkirchenrat.

§ 17 In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1997 in Kraft. Entgegenstehende Vorschriften treten zur selben Zeit außer Kraft.

434.00/

**Erstes Kirchengesetz
vom 24. März 2002
zur Änderung des Kirchengesetzes
vom 22. September 1981
über die dienstrechtlichen Verhältnisse
der Gemeindepädagogen**

§ 1

Das Kirchengesetz vom 22. September 1981 über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Gemeindepädagogen (KABl 1982 S. 25) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

- „(1) Gemeindepädagogen können Dienste übernehmen:
- a) in gemeindepädagogischen Mitarbeiterstellen;
 - b) in Mitarbeiterstellen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und in anderen Werken und Diensten;
 - c) in gemeindepädagogischen Mitarbeiterstellen, für die die öffentliche Wortverkündigung und Verwaltung von Taufe und Abendmahl vorgesehen ist. Sie werden ordiniert;
 - d) in Pfarrstellen. Sie werden ordiniert und erhalten einen Auftrag zur selbständigen Verwaltung einer Pfarrstelle. Sie tragen die Amtsbezeichnung „Pastor“. Für sie finden die für Pastoren geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(2) Das Stellenbesetzungsverfahren richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen der Kirchgemeindeordnung, der Kirchenkreisordnung, des Pfarrstellenübertragungsgesetzes oder anderer Vorschriften.“

2. Nach § 9 wird ein neuer § 10 wie folgt eingefügt:

„§ 10
Gleichstellungsklausel

Personen und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.“

3. Der bisherige § 10 wird § 11.

§ 2

Das Kirchengesetz vom 28. März 1982 zur Ausführung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Gemeindepädagogen vom 22. September 1981 (KABl S. 27) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird ein neuer § 6 wie folgt eingefügt:

„§ 6
Zu § 9 des Gemeindepädagogengesetzes

Ausführungsbestimmungen erlässt die Kirchenleitung.
Durchführungsbestimmungen erlässt der Oberkirchenrat.“

2. Der bisherige § 6 wird § 7.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 2002 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 25. März 2002

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

211.70/35

Ordnung für das Tragen liturgischer Gewänder

§ 1

Die liturgische Dienstkleidung der Pastorinnen und Pastoren ist der schwarze Talar (§ 9 Kirchengesetz vom 31. Oktober 1993 zur Einführung und Anwendung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der VELKD, KABI 1994 S. 4).

§ 2

Sollen andere liturgische Gewänder getragen werden, so hat sich der Kirchgemeinderat vor seiner Beschlussfassung durch den Landessuperintendenten beraten zu lassen und das Einvernehmen mit der Propsteisynode herzustellen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Gemeinschaft in der Landeskirche gewahrt wird.

§ 3

Es können solche Gewänder getragen werden, die neben dem schwarzen Talar eine Tradition in der evangelischen Kirche aufweisen, z.B. das weiße Chorhemd oder der weiße Talar mit Stola in der jeweiligen Farbe des Kirchenjahres.

§ 4

Der Beschluss ist dem Oberkirchenrat zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Verfahrensvorschriften nach § 2 nicht eingehalten wurden oder die vorgesehenen Gewänder keine Tradition in der evangelischen Kirche aufweisen.

§ 5

Die Genehmigung des Oberkirchenrates gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages versagt wird.

§ 6

Die Kirchenleitung kann Ausführungs-, der Oberkirchenrat Durchführungsbestimmungen zu dieser Vorschrift erlassen.

§ 7

Diese Ordnung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die am 17. November 1974 beschlossene Ordnung (KABI 1975 S. 26).

Die Landessynode hat die vorstehende Ordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird.

Schwerin, 17. Januar 2002

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

211.70/35

Der Oberkirchenrat hat die nachstehenden Durchführungsbestimmungen zur „Ordnung für das Tragen liturgischer Gewänder“ beschlossen.

Schwerin, 19. März 2002

Der Oberkirchenrat

Flade

Durchführungsbestimmungen zur „Ordnung für das Tragen liturgischer Gewänder“

Zu § 2:

Erwägt ein Kirchgemeinderat, andere liturgische Gewänder einzuführen, so sind in einer Kirchgemeinderatssitzung in Anwesenheit des Landessuperintendenten folgende Gesichtspunkte zu bedenken:

- Anlass und Ziel der beabsichtigten Veränderung
- Wirkung in der Kirchgemeinde und darüber hinaus in der Öffentlichkeit
- Wirkung in den Nachbargemeinden
- Art der neuen Gewänder
- Bezug der Gewänder zum Kirchenjahr und zur liturgischen Funktion.

Zu § 3:

Neben dem schwarzen Talar haben Tradition in evangelischen Kirchen das weiße Chorhemd und der weiße Talar bzw. die Albe. Weißer Talar oder Albe sind das Grundgewand, über dem die Stola (und gegebenenfalls auch die Casel) getragen werden kann.

Die Stola muss einer Kirchenjahresfarbe zuzuordnen sein.

In Gemeinden mit anderen liturgischen Gewändern besteht für Personen, die von außerhalb in einer solchen Gemeinde Dienst tun, keine Verpflichtung, diese Gewänder zu tragen. Wirken mehrere Ordinierte in einem Gottesdienst einer Gemeinde mit anderen liturgischen Gewändern zusammen, kann der Landessuperintendent für alle bestimmen, welche liturgische Kleidung getragen wird. Ordinierte, die in der Heimatgemeinde eine veränderte liturgische Kleidung gebrauchen, müssen bei Diensten in einer anderen Gemeinde den schwarzen Talar verwenden.

Zu § 4:

Mit dem Antrag auf Veränderung der liturgischen Gewänder sind dem Oberkirchenrat die Beschlüsse des Kirchgemeinderates und der Propsteisynode vorzulegen. Außerdem ist eine schriftliche Bestätigung des zuständigen Landessuperintendenten darüber erforderlich, dass er Gelegenheit zur Beratung gemäß § 2 der Ordnung hatte und bei einer Sitzung des Kirchgemeinderates zu diesem Thema anwesend war.

Zu § 5:

Ist ein Antrag im Oberkirchenrat eingegangen und reagiert der Oberkirchenrat zunächst mit Rückfragen zu diesem Antrag, so ruht die Frist gemäß § 5 bis zu Klärung der Rückfragen.

Beschlüsse der 5. Tagung der XIII. Landessynode

Beschluss

über die Zustimmung zu den Änderungen im Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD

1. Die Landessynode erteilt die Zustimmung zu den in § 2 Abs. 1 des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (1. KMG-ÄnderungG) vom 8. November 2001 genannten Vorschriften.
2. Die Zustimmung wird gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erklärt.

Plau am See, 24. März 2002

Die Landessynode
Möhring
Präses

Beschluss

zum Kirchengesetz über die Anpassung der DM-Beträge an den Euro (Euro-Anpassungsgesetz) vom 1. Dezember 2001

Das von der Kirchenleitung auf Grund von § 23 Abs. 2 des Leitungsgesetzes beschlossene „Kirchengesetz vom 1. Dezember 2001 über die Anpassung der DM-Beträge an den Euro (Euro-Anpassungsgesetz)“ wird bestätigt.

Plau am See, 24. März 2002

Die Landessynode
Möhring
Präses

Beschluss

zur Kirchlichen Steuerordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 1. Dezember 2001 (Kirchensteuerordnung)

Das von der Kirchenleitung auf Grund von § 23 Abs. 2 des Leitungsgesetzes beschlossene Kirchengesetz vom 1. Dezember 2001, „Kirchliche Steuerordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchensteuerordnung)“ wird bestätigt.

Plau am See, 24. März 2002

Die Landessynode
Möhring
Präses

Beschluss

zur Weiterarbeit am Finanzierungsgesetz

Die Weiterarbeit am zukünftigen Finanzierungsgesetz erfolgt auf der Grundlage des Entwurfs des Finanzausschusses vom 30. März 2001. Die am 31. März 2001 begonnene 2. Lesung des Gesetzentwurfes wird beendet und der Entwurf zur erneuten Beratung in den Finanzausschuss zurückverwiesen.

Der Finanzausschuss wird beauftragt, Gedanken aus dem Entwurf des Oberkirchenrates, der während der Tagung erfolgten Aussprache und ihm zugehender Zuarbeiten in seine Überlegungen einzubeziehen und der Landessynode zur Herbsttagung 2002 einen veränderten Entwurf vorzulegen.

Die Landessynode wird dann die 1. Lesung des Gesetzentwurfes wieder aufnehmen.

Plau am See, 24. März 2002

Die Landessynode
Möhring
Präses

Beschluss

zur Erarbeitung von Kriterien für den Stellenplan

Es wird eine synodale Arbeitsgruppe eingerichtet, die Kriterien für die Erarbeitung eines Stellenplanes vorschlägt. Der bestehende Stellenplan wird in den folgenden Jahren auf diese Weise weiterentwickelt.

Der jeweilige Stellenplan ist als Anhang an den Haushaltsplan anzufügen.

Erste Arbeitsergebnisse sollten der Herbstsynode 2002 vorgelegt werden.

Vom Gemeindeausschuss gehören der Arbeitsgruppe an:

- Frau Körner
- Frau Klob
- Herr Antonioli

Um Mithilfe werden gebeten:

- Oberkirchenrat Flade
- Landessuperintendent Stühmeyer (Wismar)
- Herr Sibrand Siegert (Schwerin)
- Frau Jutta Krämer (Waren)
- Herr Fritz Abs (Parchim)

Plau am See, 24. März 2002

Die Landessynode
Möhring
Präses

**Beschluss
zum Haus der Kirche Güstrow**

Die Landessynode stellt erneut fest, dass das Haus der Kirche in Güstrow als Tagungshaus der Landeskirche notwendig ist. Eine Erweiterung ist notwendig, um eine größere Auslastung, eine größere Wirtschaftlichkeit und auch eine Qualitätsverbesserung zu erreichen.

Um eine optimale Lösung zu erreichen, sind noch einmal verschiedene mögliche Varianten auf Finanzierbarkeit und Realisierbarkeit hin zu prüfen.

1. Vorliegende Pläne für Verbindung von Nr. 9 und 10
2. Bau eines neuen Bettenhauses/Tagungsräume auf dem Grundstück Nr. 12 und Schaffung von Parkplätzen
3. Bau nach 2 unter Einbeziehen des Erdgeschosses von Nr. 9 als Küchen- und Tagungsbereich
4. Sanierung des bestehenden Hauses Nr. 10 und Schaffung von Parkplätzen

Die Synode stellt fest, dass durch ein Verzicht auf Baumöglichkeiten die Auslastung nicht optimiert werden kann. Auch bei Verzicht auf Erweiterung usw. wären Investitionen in erheblicher Höhe nötig (Bauarbeiten am jetzigen Speiseraum).

Eine Entscheidung auf Grundlage der Prüfung und der dann vorliegenden Kostenberechnungen wird auf der Herbsttagung erfolgen.

Plau am See, 24. März 2002

Die Landessynode
Möhring
Präses

**Beschluss
zur Seelsorge an Soldaten**

Die Synode beauftragt den Ausschuss für Frieden, Umwelt, Gerechtigkeit, für die Frühjahrssynode 2003 eine thematische Einheit zur Seelsorge an Soldaten vorzubereiten mit dem Ziel, einen Beschluss der Synode

1. zur Seelsorge in der Bundeswehr allgemein
2. zur Übertragung der Seelsorge als Gemeinschaftsaufgabe in der EK (Grundordnungsänderung)

herbeizuführen.

Plau am See, 24. März 2002

Die Landessynode
Möhring
Präses

**Beschluss
zur Begleitung von hauptamtlichen
Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern**

Es wird eine Arbeitsgruppe gebildet, um Grundlagen der Personalentwicklung zu schaffen. Dabei sollen

- Rahmen für Wochenarbeitszeiten der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst bedacht,
- ein Verfahren zur Erstellung von Dienstbeschreibungen aller hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erarbeitet und
- Regelungen für eine gezielte Förderung von Begabungen durch Weiterbildung getroffen

werden.

Einberufer ist der Pastor für Weiterbildung, Dr. Jürgen Weiß.

Mitarbeiter sollen jeweils ein/e Vertreter/in der Pastorenvertretung, des Vereins mecklenburgischer Pastorinnen und Pastoren, des OKR, des synodalen Rechtsausschusses, des synodalen Gemeindeausschusses, des Konvents der Landessuperintendenten und eine Vertreterin des Frauenreferates. Weitere kompetente Gesprächspartner/innen sollen nach Bedarf hinzugezogen werden.

Unter anderem sollen die Empfehlungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Thüringen aufgenommen und für unsere Situation bearbeitet werden.

Die Arbeitsgruppe erstellt eine Beschlussvorlage und leitet sie der Synode zu.

Finanzielle Auswirkungen werden dabei von der Arbeitsgruppe berücksichtigt und dargestellt.

Plau am See, 24. März 2002

Die Landessynode
Möhring
Präses

460.01/301

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Januar 2002

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat gemäß § 9 Abs. 6 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Arbeitsrechtsregelungsgesetz/ARRG) vom 17. März 1991 in der Fassung vom 28. Oktober 1995 (KABl 1991 S. 48, 1995 S. 130) folgende Arbeitsrechtliche Regelungen beschlossen, die nachstehend gemäß § 11 Abs. 3 ARRG veröffentlicht werden.

Schwerin, 18. Januar 2002

Der Oberkirchenrat

Flade

Erste Arbeitsrechtliche Regelung vom 16. Januar 2002 zur Änderung des Allgemeinen Kirchlichen Vergütungsgruppenplanes vom 29. Januar 1999

§ 1

Der Allgemeine Kirchliche Vergütungsgruppenplan vom 2. November 1991, zuletzt geändert am 29. Januar 1999 (KABl 1992 S. 32, 1999 S. 11), wird wie folgt geändert:

Der Einzelgruppenplan 2.3. wird wie folgt geändert:

1. In Vergütungsgruppe IVa, Fallgruppe 10 wird das Wort „achtjähriger“ durch das Wort „dreijähriger“ ersetzt.
2. In Vergütungsgruppe III, Fallgruppe 12 wird das Wort „achtjähriger“ durch das Wort „dreijähriger“ ersetzt.

§ 2

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt am 1. Februar 2002 in Kraft.

Zweite Arbeitsrechtliche Regelung vom 16. Januar 2002 für Lehrkräfte zur Ergänzung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung

§ 1

Diese Arbeitsrechtliche Regelung gilt für Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen und berufsbildenden Schulen (Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen) ergänzend zur Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung.

§ 2

zu § 7 KAVO

- Ärztliche Untersuchung -

Es gelten ergänzend die Bestimmungen, die zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen allgemein erlassen werden.

§ 3

zu §§ 15 bis 17, 34 und 35 KAVO

- Arbeitszeit-Vergütung Nichtvollbeschäftigter-Zeitzuschläge-Überstundenvergütung -

Die §§ 15 bis 17, § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3 und Unterabs. 2 sowie § 35 finden keine Anwendung. Es gelten die Bestimmungen für die entsprechenden Lehrkräfte des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Enthalten diese Bestimmungen keine Regelung zur Arbeitszeit, so ist diese im Arbeitsvertrag zu regeln.

§ 4

zu § 20 KAVO

- Dienstzeit -

Die bei deutschen Auslandsschulen verbrachten Zeiten werden als Dienstzeit angerechnet.

§ 5

zu Abschnitt VI KAVO

- Eingruppierung -

Die Eingruppierung richtet sich nach den für die vergleichbaren Lehrkräfte des Landes Mecklenburg-Vorpommern geltenden Bestimmungen und nach Maßgabe der Anlage.

§ 6

zu Abschnitt XI KAVO

- Urlaub -

(1) Die §§ 47 bis 49 gelten mit der Maßgabe, dass die Vergütung (§ 26) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortzuzahlen sind.

Der Mitarbeiter ist verpflichtet, seinen Urlaub während der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen; außerhalb des Urlaubs kann er während der unterrichtsfreien Zeit zur Arbeit herangezogen werden.

(2) Wird die Lehrkraft während der Schulferien durch Unfall oder Krankheit arbeitsunfähig, so hat sie dies unverzüglich anzuzeigen. Die Fristen des § 37 Abs. 2 beginnen mit dem Tage der Arbeitsunfähigkeit.

Die Lehrkraft hat sich nach Ende der Schulferien oder, wenn die Krankheit länger dauert, nach Wiederherstellung zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen.

§ 7

zu § 53 KAVO

- Kündigung -

§ 53 Abs. 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Kündigung nur zum Ablauf des 31. Januar und 31. Juli eines Jahres zulässig ist.

§ 8

zu § 60 Abs. 1 KAVO

- Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichung der Altersgrenze -

Das Arbeitsverhältnis endet mit dem Ablauf des Schulhalbjahres (31. Januar bzw. 31. Juli), in dem der Angestellte das 65. Lebensjahr vollendet hat.

§ 9

- Geltung für sonstige kirchliche Mitarbeiter -

Diese Arbeitsrechtliche Regelung gilt auch für Katecheten und sonstige kirchliche Mitarbeiter, die an staatlichen bzw. nicht-kirchlichen privaten Schulen Religionsunterricht erteilen, sofern sie mit mindestens 50 % der Regelstundenzahl der entsprechenden Schulstufe tätig sind; § 5 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gestellungsvertrages vom 16. Oktober 1997 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

- In-Kraft-Treten -

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2002 in Kraft.

Anlage

Bei einem voll ausgebauten Gymnasium in kirchlicher Trägerschaft, in der Regel:

Schulleiter	Vergütungsgruppe II	mit einer Funktionszulage nach Ia
stellv. Schulleiter	Vergütungsgruppe II	mit einer Funktionszulage nach Ib
Oberstufenleiter	Vergütungsgruppe II	mit einer 1/2 Funktionszulage nach Ib

Bei einem voll ausgebauten Gymnasium in kirchlicher Trägerschaft mit mindestens 750 Schülern:

Schulleiter	Vergütungsgruppe II	mit einer Funktionszulage nach I
1. stellv. Schulleiter	Vergütungsgruppe II	mit einer Funktionszulage nach Ia
2. stellv. Schulleiter	Vergütungsgruppe II	mit einer Funktionszulage nach Ib
Oberstufenleiter	Vergütungsgruppe II	mit einer 1/2 Funktionszulage nach Ib

Dritte Arbeitsrechtliche Regelung vom 16. Januar 2002 zur Änderung der Fünften Arbeitsrechtlichen Regelung vom 19. Mai 1999 zur Änderung der Arbeitsrechtlichen Regelung vom 28. Juni 1993 zur Sicherung der Mitarbeiter bei Rationalisierungsmaßnahmen und Einschränkungen von Einrichtungen

§ 1

Die Fünfte Arbeitsrechtliche Regelung vom 19. Mai 1999 zur Änderung der Arbeitsrechtlichen Regelung vom 28. Juni 1993 (KABJ 1993 S. 131, 1999 S. 46) wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie gilt bis zum 31. Mai 2003 und umfasst alle diejenigen Mitarbeiter, die bis zum 31. Mai 2003 eine Vereinbarung über die Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses abschließen oder denen bis zum 31. Mai 2003 die Kündigungserklärung zugeht.“

§ 2

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Herrnburg, 24. Januar 2002

Die Arbeitsrechtliche Kommission

Martins
Vorsitzender

684.02/11

Richtlinien für die Berücksichtigung von Honoraren bei anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

§ 1

Bei Weiterbildungsveranstaltungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs können Honorare im Rahmen dieser Richtlinie gewährt werden.

§ 2

Zuerst sind bei Honorarkräften die Kapazitäten und Kompetenzen in der Landeskirche zu nutzen.

§ 3

Honorarsätze werden wie folgt festgelegt:

	Vortrag, Seminarleitung, Diskussionsleitung, Kursbegleitung, Training		Einsatzstunde
	halbtags	ganztags	
1.1. Mitarbeiter aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs oder von Einrichtungen, die von der Landeskirche bezuschusst werden,			
1.1.1. sofern die Leistung zu den dienstlichen Aufgaben gehört oder sie betrifft	-	-	-
1.1.2. in sonstigen Fällen	bis 50 EUR	bis 90 EUR	bis 15 EUR
1.2. Mitarbeiter im kirchlichen Dienst, ausgenommen die unter 1.1. genannten	bis 70 EUR	bis 130 EUR	bis 20 EUR
1.3. Referenten usw., die nicht im kirchlichen Dienst stehen			
1.3.1. im Regelfall	bis 100 EUR	bis 180 EUR	bis 20 EUR
1.3.2. Fachkräfte mit besonderen Qualifikationen und freiberuflich Tätige	bis 140 EUR	bis 250 EUR	bis 25 EUR

§ 4

Vorbereitung und Nacharbeit sind durch die Honorare gemäß § 3 mit abgegolten.

§ 7

Mitarbeiter im Sinne dieser Richtlinien sind haupt- und nebenamtliche, voll- und teilbeschäftigte Mitarbeiter, die für ihre Tätigkeit eine Besoldung oder Vergütung erhalten.

§ 5

Bei Vereinbarung höherer Honorare als in § 3 angegeben müssen der Veranstalter oder die Teilnehmer die Mehrkosten abdecken. Eine Erstattung der Kosten gemäß Weiterbildungsgesetz kann nur die geltenden Honorarsätze berücksichtigen.

§ 8

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 6

Reisekosten werden nach der Kirchlichen Reisekostenverordnung der Landeskirche vergütet.

§ 9

Diese Richtlinie tritt am 1. Mai 2002 in Kraft.

Schwerin, 9. April 2002

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

605.02/3

Berichtigung

Im Kirchlichen Amtsblatt 2002 S. 20 ist bei der Neuveröffentlichung der Satzung der „Evangelischen Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien“ in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung der § 7 Abs. 1 Nr. 3 versehentlich unvollständig abgedruckt worden. § 7 Abs. 1 Nr. 3 lautet wie folgt:

„je einem von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zu entsendenden Vertreter.“

Wir bitten, dieses Versehen zu entschuldigen.

Schwerin, 1. März 2002

Der Oberkirchenrat

in Vertretung
Kriedel

234.14/60

Schulbezogene Pfarrstellen

Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 2. März 2002 folgenden Beschluss gefasst:

1. Folgende in Kirchgemeinden bestehende Pfarrstellen werden als schulbezogene Pfarrstellen ausgewiesen:
 1. Neubrandenburg, St. Johannes 2. Pfarrstelle
 2. Schwerin Petrus 4. Pfarrstelle
2. In folgenden Orten sind schulbezogene Pfarrstellen auszuweisen:
 1. Rostock
 2. Wismar
 3. Güstrow
3. Für diese schulbezogenen Pfarrstellen sind Dienstbeschreibungen zu erstellen, in denen folgende Aufgabenverteilung festzulegen ist:
 1. 60 % der Arbeitszeit Religionsunterricht
 2. 15 % schulbezogene Arbeit (Kontakte bzw. Begleitung von Lehrerinnen und Lehrern usw.)
 3. 25 % Gemeindearbeit
4. Die Stellen werden aus dem landeskirchlichen Haushalt finanziert. Für die Anteile Erteilung von Religionsunterricht erfolgt eine Refinanzierung über den Gestellungsvertrag. Eine Beteiligung der Kirchgemeinden an den Personalkosten erfolgt nicht.

Schwerin, 26. März 2002

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

414.01/22

Zusammensetzung der Prüfungskommission für das II. Theologische Examen

Ab 1. März 2002 setzt sich die Prüfungskommission für das II. Theologische Examen wie folgt zusammen:

Landesbischof Hermann Beste, Vorsitzender
Pastorin Ariane Baier, Gadebusch
Oberkirchenrat Dr. Jürgen Danielowski, Schwerin
Landessuperintendent Dr. Matthias Kleiminger, Rostock
Herr Prof. Dr. Eckart Reinmuth, Rostock,
Landessuperintendent Heinrich Stühmeyer, Wismar
Landessuperintendent i.R. Dr. Joachim Wiebering, Schwerin

Schwerin, 15. Februar 2002

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

Strukturveränderungen

1114-12/9

Vereinigung der Kirchgemeinden Groß Grenz und Kambs mit der Kirchgemeinde Schwaan

Die bisher bereits mit der Kirchgemeinde Schwaan verbundenen Kirchgemeinden Groß Grenz und Kambs werden mit Wirkung vom 1. Mai 2002 mit der Kirchgemeinde Schwaan vereinigt.

Schwerin, 19. März 2002

Der Oberkirchenrat
Flade

Reinshagen, Verwaltung/36

Umgemeindung von Ortschaften der Kirche Reinshagen in die Kirchgemeinde Wattmannshagen

Die Ortschaften Schlieffenberg, Alt Krassow, Neu Zierhagen, Niegleve und Tolzin werden mit Wirkung vom 1. Mai 2002 aus der Kirchgemeinde Reinshagen in die Kirchgemeinde Wattmannshagen umgemeindet.

Schwerin, 19. März 2002

Der Oberkirchenrat
Flade

5107-12/13

Verbindung der Kirchgemeinde Rostock-Schmarl mit der Kirchgemeinde Rostock-Lütten Klein

Die Kirchgemeinde Rostock-Schmarl wird mit Wirkung vom 1. Mai 2002 mit der Kirchgemeinde Rostock-Lütten Klein verbunden. Rostock-Schmarl wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, 19. März 2002

Der Oberkirchenrat
Flade

2214-12/3

Verbindung der Kirchgemeinde Schwinkendorf mit der Kirchgemeinde Gielow

Die Verbindung der Kirchgemeinde Schwinkendorf mit der Kirchgemeinde Rambow wird zum 1. Mai 2002 gelöst. Zum gleichen Datum wird die Kirchgemeinde Schwinkendorf mit der Kirchgemeinde Gielow verbunden.

Schwerin, 19. März 2002

Der Oberkirchenrat
Flade

6106-12/2

Vereinigung der Kirchgemeinde Granzin mit der Kirchgemeinde Gresse

Die bisher mit der Kirchgemeinde Gresse verbundene Kirchgemeinde Granzin wird mit Wirkung vom 1. Mai 2002 mit der Kirchgemeinde Gresse vereinigt.

Schwerin, 26. März 2002

Der Oberkirchenrat
Flade

Pfarrstellenausschreibungen

7505-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Feldberg wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2002 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 21. Februar 2002

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

6106-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Gresse/Granzin wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Die Wiederbesetzung ist zum 1. September 2002 vorgesehen. Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2002 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 20. März 2002

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

3314-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Vellahn wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) erneut zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2002 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 2. April 2002

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

5102-20/

Die Pfarrstelle in den verbundenen Kirchgemeinden Rostock Lütten Klein/Schmarl wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) erneut zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2002 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 3. April 2002

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

148.33/6

Das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche teilt mit:

Die Pfarrstelle Bergen I (100%) mit Dienstsitz in Patzig, Kirchenkreis Stralsund, ist ab sofort wiederzubesetzen. Der Pfarrstellenbereich (3 Predigtstellen) umfasst den Pfarrbezirk Bergen I sowie die Parochie Patzig (insgesamt ca. 1600 Gemeindeglieder). Patzig liegt nahe Bergen im Zentrum der Insel Rügen. Die Besetzung erfolgt durch den Gemeindekirchenrat.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen an das Konsistorium der Pommerschen Ev. Kirche, Personaldezernat, Postfach 31 52, 17461 Greifswald zu richten.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Tino Mehner, GKR-Vors. Bergen, W.-Pieck-Ring 45, 18528 Bergen, Tel. (03838) 254657
- Pf. Schwer, Kirchstr. 3, 18528 Bergen, Tel. (03838) 309993
- Frau Witt, Enge Str. 1, 18528 Patzig, Tel. (03838) 313299

Ablauf der Bewerbungsfrist: 13. Mai 2002

Schwerin, 18. März 2002

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

148.33/6

Das Kirchenamt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche teilt mit:

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Rantzau für Gemeinde- und Personalentwicklung ist mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %) neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes für zunächst 3 Jahre mit der Option auf 5 Jahre.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Rantzau, Kirchenstraße 3, 25335 Elmshorn. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Propst Kurt Puls, Kirchenstraße 3, 25335 Elmshorn, Tel. (04 121) 29 827 und Pastorin Jutta Jungnickel, Am Dänenkamp 4, 25348 Glückstadt, Tel. (04 124) 41 53.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 30. April 2002

Die neu errichtete Pfarrstelle des Kirchenkreises Rantzau zur Dienstleistung für diakonische Aufgaben im Bereich der Kirchengemeinde Barmstedt ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch eine Pastorin oder einen Pastor zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Rantzau, Kirchenstraße 3, 25335 Elmshorn. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Propst Kurt Puls, Tel. (04 121) 29 827 und Pastor Dr. Andreas Pawlas, Tel. (04 124) 81 601.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 30. April 2002

In der Albert-Schweitzer-Kirchengemeinde Norderstedt im Kirchenkreis Niendorf ist die 1. Pfarrstelle vakant und im 2. Halbjahr 2002 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Niendorf, Max-Zelck-Str. 1, 22459 Hamburg.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Brigitte Maaß, Tel. (0 40) 5 25 31 54, und Propst Dr. Karl-Heinrich Melzer, Tel. (0 40) 58 95 02 01.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 14. Mai 2002

148.33/6

Im Krankenhauseelsorge-Pfarramt des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg ist die 21. Pfarrstelle, die mit der Wahrnehmung der Krankenhauseelsorge im Krankenhaus Großhansdorf verbunden wird, vakant und auf 5 Jahre mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf und entsprechende Unterlagen sind zu richten an Frau Pröpstin Uta Grohs, c/o Kirchenkreisverband Hamburg, Schillerstraße 7, 22767 Hamburg.

Auskünfte erteilen Herr Stadtpastor Borck, Tel. (0 40) 30 62 3-161, im Krankenhaus Herr Pastor Bernd Soltau, Tel. (04102) 601 225, und Frau Pröpstin Grohs, erreichbar unter Tel. (0 40) 60 3 1 43-26.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 14. Mai 2002

148.33/6

In der Kirchengemeinde Joldelund im Kirchenkreis Husum-Bredstedt ist die Pfarrstelle vakant und zum 1. September 2002 mit einem Pastor oder einer Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Husum-Bredstedt, Schöbüllener Str. 36, 25813 Husum.

Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Richardsen, Tel. (0 46 73) 4 26, das Kirchenbüro, Tel. (0 46 73) 4 12, und Propst Dr. Edelmann, Tel. (0 48 41) 89 78 40.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 15. Mai 2002

148.33/6

In der Kirchengemeinde Basthorst im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg ist die Pfarrstelle vakant und baldmöglichst mit einem Pastor oder einer Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis - 50% - zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenpatrons.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg.

Auskünfte erteilen der stellv. Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Manfred Tesch, Dorfstr. 22, 21493 Mühlrade, Tel. (0 41 59) 436, die Kirchenvorsteherin Frau Inge Hüttmann, Sachsenwaldstr. 51, 21493 Möhnsen, Tel. (0 41 59) 350, sowie Herr Propst Peter Godzik, Tel. (0 45 41) 88 93 11.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 14. Mai 2002

In der Kirchengemeinde Raisdorf im Kirchenkreis Plön ist die 2. Pfarrstelle vakant und zum 1. September 2002 mit einem Pastor

oder einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar im jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis - 50% - zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Plön, Kirchenstr. 37, 24211 Preetz.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Tillmann Frank, Tel. (0 43 42) 8 10 38, Pastor i.R. Heinz Regel, Tel. (0 43 07) 62 38, Pastor Walter Schroedter, Tel. (0 43 07) 12 88 sowie Propst Matthias Petersen, Tel. (0 43 42) 3 07 14.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 15. Mai 2002

148.33/6

Die neu errichtete Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für Personal- und Gemeindeentwicklung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf 5 Jahre. Der Stelleninhaber wird dem Propst als Referent zugeordnet.

Aussagefähige Bewerbung einschließlich eines maschinengeschriebenen tabellarischen Lebenslaufes richten Sie bitte an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Lübeck, Bäckerstraße 3 - 5, 23564 Lübeck.

Auskünfte erteilt Propst Ralf Meister, Tel. (04 51) 7 90 21 05 oder unter www.kirchenkreis-luebeck.de.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 15. Mai 2002.

Im Nordelbischen Jugendwerk ist die 2. Pfarrstelle auf dem Koppelsberg/Plön zum 1. September mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenleitung auf Zeit nach Anhörung des Nordelbischen Jugendausschusses.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen Winfried Gross, Nordelbischer Jugendpastor, Tel. (0 45 22) 50 71 30 oder OKR Triebel, Tel. (04 31) 9 79 77 80.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 30. April 2002

Die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für Krankenhausseelsorge im Klinikum der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ist vakant und ist zum 1. Juni 2002 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit (7 Jahre). Einsatzorte sind insbesondere das Zentrum für Nervenheilkunde (Psychiatrie, Jugendpsychiatrie, Psychosomatik, Neurologie, 2.005 Betten), die Radiologische Universitätsklinik (incl. Palliativstation 51 Betten), die Chirurgische (263 Betten) und Neurochirurgische Universitätsklinik.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Kiel, Falckstr. 9, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen Propst Mackensen Tel. (04 31) 9 06 02 61 oder 55 22 27 sowie im Klinikum Pastorin Renate Ebeling Tel. (04 31) 37 30 57.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 30. April 2002

Die 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für Krankenhausseelsorge im Klinikum der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel wird vakant und ist zum 1. Juni 2002 mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis - 50% - zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit (5 Jahre). Einsatzorte sind insbesondere die Kinderklinik (120 Betten), die Hautklinik (80 Betten) sowie die Hals-, Nasen-, Ohrenklinik (45 Betten).

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Kiel, Falckstr. 9, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen Propst Mackensen Tel. (0431) 906 02 61 oder 55 22 27 sowie im Klinikum Pastorin Renate Ebeling Tel. (0431) 37 30 57.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 30. April 2002

Schwerin, 25. März 2002

Beste
Landesbischof

Personalien

PA Danielowski, Jürgen/

Landespastor Dr. Jürgen Danielowski, Bonn, ist auf Grund der Wahl durch die Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. März 2002 für die Dauer von 12 Jahren zum Oberkirchenrat berufen worden. Er nimmt einen Predigtauftrag in der Kirchengemeinde Schwerin St. Nikolai wahr.

Schwerin, 22. Februar 2002

Beste
Landesbischof

PA Mirgeler, Olaf Johannes/

Herr Olaf Johannes Mirgeler wird mit Wirkung vom 1. April 2002 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zum Oberkirchenratsassessor z.A. ernannt. Das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe dauert ein Jahr. Ihm wird gleichzeitig die Stelle des Finanzreferenten im Oberkirchenrat übertragen.

Schwerin, 20. Februar 2002

Der Oberkirchenrat
Flade

414.01/22

Berufung in die Prüfungskommission für das Zweite Theologische Examen

Der Oberkirchenrat hat mit Wirkung vom 1. März 2002 Oberkirchenrat Dr. Jürgen Danielowski, Schwerin, in die Prüfungskommission für das Zweite Theologische Examen berufen.

Schwerin, 12. Februar 2002

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

PA Wurm, Johann Peter /2

Herr Dr. Johann Peter Wurm wird mit Wirkung vom 1. April 2002 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zum Kirchenarchivrat z.A. ernannt. Das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe dauert zwei Jahre. Ihm wird gleichzeitig die Stelle des Referenten für Archiv- und Bibliothekswesen im Oberkirchenrat übertragen.

Schwerin, 6. März 2002

Der Oberkirchenrat
Flade

3520-20/6

Pastor Eckhard Gebser, zuletzt beurlaubt zum Auslandsdienst in Guatemala, wird die vakante Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Neustadt-Glewe mit Wirkung vom 1. März 2002 übertragen.

Schwerin, 18. Februar 2002

Beste
Landesbischof

3501-20/14

Pastorin Erika Gebser wird die vakante Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Brenz mit Wirkung vom 1. März 2002 übertragen. Ihr Dienstumfang beträgt 50 %.

Schwerin, 19. Februar 2002

Beste
Landesbischof

414.03

Die Zweite Theologische Prüfung haben vor der Prüfungskommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs am 27. Februar 2002 bestanden:

Vikarin Uta Banek, Woosten
Vikarin Anette von Oltersdorff-Kaletka, Brül
Vikar Christoph Feldkamp, Bad Doberan
Vikar Kai Feller, Rostock
Vikar Stefan Haack, Güstrow

Schwerin, 8. März 2002

Beste
Landesbischof

PA Köhler, Hans-Peter /98

Kirchenrat Hans-Peter Köhler, Schwerin, wird auf seinen Antrag gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 1 Kirchenbeamtengesetz der VELKD mit Wirkung vom 1. März 2002 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 18. Februar 2002

Der Oberkirchenrat
Flade

PA Vollmar, Hartmut /43-2

Pastor Hartmut Vollmar, Steffenshagen, wird auf seinen Antrag gemäß § 105 Abs. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Februar 2002 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 31. Januar 2002

Beste
Landesbischof

PA Münch, Heiko/26

Pastor Heiko Münch, Rerik, wird auf seinen Antrag gemäß § 104 Abs. 2 Nr. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. April 2002 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 12. März 2002

Beste
Landesbischof

PA Pahl, Edmund /12

Kirchenforstamtsrat Edmund Pahl, Blankensee, wird auf seinen Antrag gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 1 Kirchenbeamtengesetz der VELKD mit Wirkung vom 1. März 2002 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 19. Februar 2002

Der Oberkirchenrat
Flade

PA Peters, Kurt-Vollrath

Heimgeworden wurde am 27. März 2002 im Alter von 87 Jahren Propst i. R. Kurt-Vollrath Peters, Parchim. Der Verstorbene war seit 1944 im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in der Kirchgemeinde Dobbertin und von 1960 bis zum Eintritt in den Ruhestand 1979 auch Propst der Propstei Goldberg.

„Gott ist treu, durch welchen ihr berufen seid zur Gemeinschaft seines Sohnes Jesus Christus, unseres Herrn.“ (1. Korinther 1,9)

Schwerin, 3. April 2002

Beste
Landesbischof

Einladung zur Vertreterversammlung / Mitgliederversammlung der ACREDO BANK eG Nürnberg

am Montag, dem 24. Juni 2002, in Nürnberg, Kleine Meistersingerhalle, Münchener Str. 21

Ab 9:00 Uhr Imbiß und Erfrischungen
9:45 Uhr Eröffnung mit Andacht

Vertreterversammlung

Tagesordnung

1. Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 2001 und Vorlage des Jahresabschlusses 2001
2. Bericht des Aufsichtsrates
3. Bericht der Verbandsprüfung
4. Beschlußfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2001 und über die Ergebnisverwendung
5. Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat
6. Wahlen zum Aufsichtsrat
7. Verschiedenes

Abschluß der Vertreterversammlung

um 12:00 Uhr

Eröffnung der Mitgliederversammlung

Tagesordnung

1. Neuwahl zur Vertreterversammlung
2. Referat: Prof. Dr. Wolfgang Gerke, Lehrstuhl für Bank- und Börsenwesen, Nürnberg
„Kapitalmärkte unter Berücksichtigung der aktuellen Börsenlage“
3. Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl zur Vertreterversammlung.

Abschluß der Versammlung der Mitglieder mit einem gemeinsamen Mittagessen.

Den bisherigen und den vorgeschlagenen Vertretern werden die Fahrtkosten entsprechend landeskirchlicher Regelung ersetzt.

Becker

Neuner

Wahl der Vertreterversammlung

Gemäß § 26 Buchst. c Abs. 1 Satz 1 der Satzung findet die Wahl zur Vertreterversammlung alle vier Jahre statt. Für je angefangene 130 Mitglieder ist nach Maßgabe der gemäß § 26 Buchst. e Abs. 2 aufzustellenden Wahlordnung ein Vertreter zu wählen; maßgeblich ist der Mitgliederstand am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres.

Bei 10.574 zum Ende des Geschäftsjahres 2001 verbleibenden Mitgliedern sind somit 84 Vertreter zu wählen. Zusätzlich sind - unter Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens - mindestens fünf Ersatzvertreter zu wählen; der Wahlausschuss hat die konkrete Zahl der Ersatzvertreter auf neun festgelegt.

Vorbereitung und Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung sowie alle damit zusammenhängenden Entscheidungen obliegen einem Wahlausschuss. Dieser Wahlausschuss besteht auf Grund der Wahl in der Vertreterversammlung am 18. Juni 2001 aus Frau Christine Hautmann und Frau Sabine Winkler sowie den Herren Wilhelm Bracks, Wolfgang Butz, Walter Danielis, Peter Fritz und Helmut Priesemann. Zum Vorsitzenden wählte der Wahlausschuß aus seiner Mitte Herrn Walter Danielis, zu seinem Stellvertreter Herrn Peter Fritz.

Der Wahlausschuß hat eine Liste der Kandidaten für die Vertreterversammlung erstellt. Diese liegt vom 13. Mai 2002 an für die Dauer von zwei Wochen in den Geschäftsräumen der Bank zur Einsicht für alle Mitglieder aus und wird auf Wunsch zugesandt. Weitere Listen können innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegefrist an den Wahlausschuss eingereicht werden; vorher eingereichte Listen können nicht berücksichtigt werden. Näheres regelt die Wahlordnung zur Vertreterversammlung.

Die Wahl der Vertreter findet am Montag, dem 24. Juni 2002, in Nürnberg, Kleine Meistersingerhalle, Münchener Str. 21, um 12:00 Uhr statt.

Danielis (Vorsitzender des Wahlausschusses)

467.05/38-4

Besetzung der Schlichtungsstelle für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten

Der Oberkirchenrat gibt die Besetzung der Schlichtungsstelle für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs bekannt.

Vorsitzender: Richter Martin Sander,
Hohenfelde

Stellv. Vorsitzender: Richter Jens Brenne,
Schwerin

Beisitzerin als Vertreterin der
Dienstgeber: Kirchenamtsrätin
Sabine Winkler,
Goldebee

Stellv. Beisitzer als Vertreter der
Dienstgeber: Winfried Balschat,
Neubrandenburg

Beisitzer als Vertreter der
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Rechtsanwalt
Martin Lorentz,
Schwerin

Stellv. Beisitzerin als Vertreterin der
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Dagmar Wieselmann,
Ludwigslust

Die Amtsperiode der Mitglieder der Schlichtungsstelle beginnt am 1. Mai 2002 und endet am 30. April 2006.
Sitz der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle ist Münzstraße 8-10,
19055 Schwerin.

Schwerin, 11. April 2002

Beste
Landesbischof